

TE Vwgh Beschluss 2011/11/16 2007/17/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
10/13 Amtshaftung Organhaftpflicht Polizeibefugnis-Entschädigung;
21/06 Wertpapierrecht;
37/01 Geldrecht Währungsrecht;
37/02 Kreditwesen;

Norm

AHG 1949 §11 Abs1;
B-VG Art131 Abs1 Z1;
BWG 1993 §70 Abs2 Z2;
VwGG §33 Abs1;
VwGG §34 Abs1;
WAG 1997 §24 Abs2a Z2;
WAG 2007 §92;
1. B-VG Art. 131 heute
2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 33 heute
 2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. WAG 2007 § 92 gültig von 01.01.2013 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
 2. WAG 2007 § 92 gültig von 31.12.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2011
 3. WAG 2007 § 92 gültig von 16.07.2009 bis 30.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2009
 4. WAG 2007 § 92 gültig von 01.11.2007 bis 15.07.2009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch und die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Gold, in der Beschwerdesache der G AG in G, vertreten durch Schmid & Horn Rechtsanwälte GmbH in 8010 Graz, Kalchberggasse 6-8, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 16. August 2007, Zl. FMA-W00446/0006-WAW/2007, betreffend Bestellung eines Regierungskommissärs, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird für gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Kosten werden keine zugesprochen.

Begründung

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde Univ.-Prof. Dr. R gemäß § 24 Abs. 2a Z 2 Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 753/1996, zum Regierungskommissär für die beschwerdeführende Partei, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bestellt. 1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde Univ.-Prof. Dr. R gemäß Paragraph 24, Absatz 2 a, Ziffer 2, Wertpapieraufsichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 753 aus 1996,, zum Regierungskommissär für die beschwerdeführende Partei, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bestellt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

1.2. Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Beschwerde beantragt wird.

1.3. Mit Schreiben vom 9. März 2011 teilte die belangte Behörde sodann mit, es sei mit Bescheid vom 8. Jänner 2010, Zl. FMA-W00446/0005-WAW/2009, festgestellt worden, dass die Konzession der Beschwerdeführerin infolge Zurücklegung mit Wirkung vom 31. Dezember 2009 erloschen sei. Der genannte Bescheid wurde in Kopie vorgelegt.

Eine Abfrage im Firmenbuch ergab, dass sich die Beschwerdeführerin in Liquidation befindet, aber noch nicht gelöscht ist.

1.4. Mit Verfügung vom 20. September 2011 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, mitzuteilen, inwieweit sie sich durch den angefochtenen Bescheid noch beschwert erachte.

1.5. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie sich im Hinblick darauf noch beschwert erachte, dass Klagen gemäß § 1 Abs. 1 AHG gegen die belangte Behörde einzubringen sein würden. Es seien

im Zusammenhang mit der Bestellung des Regierungskommissärs auch "extreme Kosten auf die Beschwerdeführerin zugekommen". 1.5. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2011 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie sich im Hinblick darauf noch beschwert erachte, dass Klagen gemäß Paragraph eins, Absatz eins, AHG gegen die belangte Behörde einzubringen sein würden. Es seien im Zusammenhang mit der Bestellung des Regierungskommissärs auch "extreme Kosten auf die Beschwerdeführerin zugekommen".

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Die belangte Behörde bestreitet in ihrer Gegenschrift, dass der angefochtene Bescheid in die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin eingreife. Sie deutet dabei die Bestellung eines Regierungskommissärs nach § 24 Abs. 2a Z 2 WAG in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2006 offenbar nur als eine organisatorische Maßnahme, die lediglich die Sphäre der Behörde betreffe, wobei auf Grund der Beschränkung der Befugnisse des Regierungskommissärs auf jene Maßnahmen, die auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde zustehen, mit der Bestellung kein Eingriff in die Rechte des betroffenen Rechtsträgers verbunden sei. Die belangte Behörde bestreitet in ihrer Gegenschrift, dass der angefochtene Bescheid in die Rechtssphäre der Beschwerdeführerin eingreife. Sie deutet dabei die Bestellung eines Regierungskommissärs nach Paragraph 24, Absatz 2 a, Ziffer 2, WAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2006, offenbar nur als eine organisatorische Maßnahme, die lediglich die Sphäre der Behörde betreffe, wobei auf Grund der Beschränkung der Befugnisse des Regierungskommissärs auf jene Maßnahmen, die auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde zustehen, mit der Bestellung kein Eingriff in die Rechte des betroffenen Rechtsträgers verbunden sei.

Dieser Auffassung ist insoferne nicht zu folgen, als die Bestellung des Regierungskommissärs gemäß § 24 Abs. 2a Z 2 WAG eine befristete Maßnahme zur Abwendung der dort näher genannten Gefahren und somit eine an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebundene Sondermaßnahme darstellt (vgl. N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer (Hrsg.), WAG, Band I - Kommentar, § 92 WAG Rz 10, zur vergleichbaren Nachfolgeregelung zu § 24 Abs. 2a Z 2 WAG in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, der von einer Maßnahme der Gefahrenabwehr spricht und hervorhebt, dass die Bestellung nur bei Vorliegen der in § 92 Abs. 1 WAG 2007 umschriebenen Voraussetzungen zulässig ist). Der Gesetzgeber hat in § 24 Abs. 2a WAG auch ausdrücklich angeordnet, dass die Bestellung mit Bescheid zu erfolgen habe, wobei kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass im Falle des § 24 Abs. 2a Z 2 WAG der Bescheid lediglich der zu bestellenden Person gegenüber zu erlassen wäre. Damit hat aber auch der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Maßnahme als die Anordnung einer qualifizierten Aufsicht über ein bestimmtes Unternehmen versteht, die als solche wegen der Heraushebung des betroffenen Unternehmens aus der Gesamtheit der Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Rechtseingriff der Bescheidform bedarf. Es ist davon auszugehen, dass das betroffene Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Recht darauf hat, dass die Maßnahme nur angeordnet wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dieser Auffassung ist insoferne nicht zu folgen, als die Bestellung des Regierungskommissärs gemäß Paragraph 24, Absatz 2 a, Ziffer 2, WAG eine befristete Maßnahme zur Abwendung der dort näher genannten Gefahren und somit eine an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gebundene Sondermaßnahme darstellt vergleiche , N. Raschauer in Gruber/N. Raschauer (Hrsg.), WAG, Band I - Kommentar, Paragraph 92, WAG Rz 10, zur vergleichbaren Nachfolgeregelung zu Paragraph 24, Absatz 2 a, Ziffer 2, WAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2001,, der von einer Maßnahme der Gefahrenabwehr spricht und hervorhebt, dass die Bestellung nur bei Vorliegen der in Paragraph 92, Absatz eins, WAG 2007 umschriebenen Voraussetzungen zulässig ist). Der Gesetzgeber hat in Paragraph 24, Absatz 2 a, WAG auch ausdrücklich angeordnet, dass die Bestellung mit Bescheid zu erfolgen habe, wobei kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass im Falle des Paragraph 24, Absatz 2 a, Ziffer 2, WAG der Bescheid lediglich der zu bestellenden Person gegenüber zu erlassen wäre. Damit hat aber auch der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die Maßnahme als die Anordnung einer qualifizierten Aufsicht über ein bestimmtes Unternehmen versteht, die als solche wegen der Heraushebung des betroffenen Unternehmens aus der Gesamtheit der Wertpapierdienstleistungsunternehmen als Rechtseingriff der Bescheidform bedarf. Es ist davon auszugehen, dass das betroffene Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Recht darauf hat, dass die Maßnahme nur angeordnet wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wie sich aus den Materialien zu § 92 WAG 2007 ergibt, wurde diese Regelung "entsprechend dem § 24 Abs. 2a bis 6 WAG idF BGBl. I Nr. 141/2006" gestaltet und "lehnt sich an die Bestimmung von § 70 Abs. 2 bis 3 BWG an" (RV 143 BlgNR, 23. GP, 29). Die zur Bestellung eines Regierungskommissärs nach § 92 WAG angestellten Überlegungen

sind daher auch auf die hier vorliegende Bestellung nach § 24 Abs. 2a WAG, BGBl. Nr. 753/1996, zu übertragen. Wie sich aus den Materialien zu Paragraph 92, WAG 2007 ergibt, wurde diese Regelung "entsprechend dem Paragraph 24, Absatz 2 a, bis 6 WAG in der Fassung BGBl. I Nr. 141/2006" gestaltet und "lehnt sich an die Bestimmung von Paragraph 70, Absatz 2, bis 3 BWG an" Regierungsvorlage 143, BlgNR, 23. GP, 29). Die zur Bestellung eines Regierungskommissärs nach Paragraph 92, WAG angestellten Überlegungen sind daher auch auf die hier vorliegende Bestellung nach Paragraph 24, Absatz 2 a, WAG, Bundesgesetzblatt Nr. 753 aus 1996,, zu übertragen.

Zur Bestellung eines Regierungskommissärs nach § 70 Abs. 2 Z 2 BWG (in der Stammfassung, BGBl. Nr. 532/1993) hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass dem betroffenen Kreditinstitut ein subjektives Recht darauf zukomme, dass nur eine Person zum Regierungskommissär bestellt werde, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz erfüllt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. September 1994, Zl. 94/17/0159, und N. Raschauer a.a.O., Rz 1 ff zu § 92 WAG). Gleiches muss im Fall der Bestellung eines Regierungskommissärs nach dem WAG (auch in der hier anwendbaren Fassung vor dem WAG 2007) gelten. Zur Bestellung eines Regierungskommissärs nach Paragraph 70, Absatz 2, Ziffer 2, BWG (in der Stammfassung, Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993,) hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass dem betroffenen Kreditinstitut ein subjektives Recht darauf zukomme, dass nur eine Person zum Regierungskommissär bestellt werde, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach dem Gesetz erfüllt vergleiche das hg. Erkenntnis vom 16. September 1994, Zl. 94/17/0159, und N. Raschauer a.a.O., Rz 1 ff zu Paragraph 92, WAG). Gleiches muss im Fall der Bestellung eines Regierungskommissärs nach dem WAG (auch in der hier anwendbaren Fassung vor dem WAG 2007) gelten.

Hinzu kommt, dass die Bestellung eines Regierungskommissärs mit den im WAG geregelten Kompetenzen eine Zuständigkeitsübertragung an einen nicht in die Verwaltungsorganisation eingegliederten Rechtsträger darstellt. Diese Übertragung der Zuständigkeit im Einzelfall geht über eine innerorganisatorische Maßnahme wie die Erteilung einer Approbationsbefugnis für ein Organ (den Leiter einer Behörde) hinaus (vgl. auch N. Raschauer a.a.O., § 92 WAG, Rz 22 ff. zu den Kompetenzen und der organisatorischen Stellung des Regierungskommissärs). Hinzu kommt, dass die Bestellung eines Regierungskommissärs mit den im WAG geregelten Kompetenzen eine Zuständigkeitsübertragung an einen nicht in die Verwaltungsorganisation eingegliederten Rechtsträger darstellt. Diese Übertragung der Zuständigkeit im Einzelfall geht über eine innerorganisatorische Maßnahme wie die Erteilung einer Approbationsbefugnis für ein Organ (den Leiter einer Behörde) hinaus vergleiche auch N. Raschauer a.a.O., Paragraph 92, WAG, Rz 22 ff. zu den Kompetenzen und der organisatorischen Stellung des Regierungskommissärs).

Insoweit trifft es nicht zu, dass durch die Bestellung eines Regierungskommissärs die Rechtssphäre des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht berührt wird. Die Möglichkeit der Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid als Prozessvoraussetzung für eine Beschwerde nach Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG und § 34 Abs. 1 VwGG war daher gegeben. Insoweit trifft es nicht zu, dass durch die Bestellung eines Regierungskommissärs die Rechtssphäre des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht berührt wird. Die Möglichkeit der Rechtsverletzung durch den angefochtenen Bescheid als Prozessvoraussetzung für eine Beschwerde nach Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG und Paragraph 34, Absatz eins, VwGG war daher gegeben.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin war daher im Zeitpunkt ihrer Einbringung zulässig.

2.2. Zur Frage der Gegenstandslosigkeit:

2.2.1. § 33 Abs. 1 VwGG ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur auf Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise als durch formelle Klaglosstellung das rechtliche Interesse an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes weggefallen ist. Eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde kann auch dann eintreten, wenn durch Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt (vgl. hiezu etwa die hg. Beschlüsse vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10.092/A - verstärkter Senat -, vom 10. Dezember 1980, Slg. Nr. 10.322/A, vom 29. Oktober 1984, Zl. 83/11/0011, vom 22. Mai 1990, Zl. 89/08/0143, vom 2. Oktober 1991, Zl. 88/07/0061, vom 22. Oktober 1991, Zl. 90/08/0115, oder vom 29. Jänner 2009, Zl. 2005/10/0084). 2.2.1. Paragraph 33, Absatz eins, VwGG ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur auf Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt auch dann vor, wenn auf andere Weise als durch formelle Klaglosstellung das rechtliche Interesse an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes weggefallen ist. Eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde kann auch dann eintreten, wenn durch

Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers an der Entscheidung wegfällt vergleiche , hiezu etwa die hg. Beschlüsse vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10.092/A - verstärkter Senat -, vom 10. Dezember 1980, Slg. Nr. 10.322/A, vom 29. Oktober 1984, Zl. 83/11/0011, vom 22. Mai 1990, Zl. 89/08/0143, vom 2. Oktober 1991, Zl. 88/07/0061, vom 22. Oktober 1991, Zl. 90/08/0115, oder vom 29. Jänner 2009, Zl. 2005/10/0084).

Die gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewähren einer Partei nämlich nicht den Anspruch auf die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bescheiden, sondern den Anspruch auf Aufhebung gesetzwidriger Bescheide, die - im Zeitpunkt der Entscheidung weiterhin - in die Rechtssphäre der Partei eingreifen (vgl. z.B. den hg. Beschluss vom 3. November 2008, Zl. 2005/10/0214, mit weiteren Nachweisen). Die gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewähren einer Partei nämlich nicht den Anspruch auf die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Bescheiden, sondern den Anspruch auf Aufhebung gesetzwidriger Bescheide, die - im Zeitpunkt der Entscheidung weiterhin - in die Rechtssphäre der Partei eingreifen vergleiche , z.B. den hg. Beschluss vom 3. November 2008, Zl. 2005/10/0214, mit weiteren Nachweisen).

2.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher auch regelmäßig eine sonstige Gegenstandslosigkeit angenommen, wenn sich durch das Erkenntnis in einem Bescheidbeschwerdeverfahren die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht ändern würde, weil etwa nur darüber zu entscheiden wäre, ob ein (in der Gegenwart) nicht mehr wirksamer Verwaltungsakt im Zeitpunkt seiner Erlassung rechtmäßig war. Für den Fall der Bestellung eines Regierungskommissärs nach § 70 Abs. 2 Z. 2 lit. a BWG ist der Verwaltungsgerichtshof jedoch auch dann, wenn diese Bestellung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bescheidbeschwerde nicht mehr wirksam war, im Hinblick auf die nur aus der rechtmäßigen Bestellung folgenden Kostentragungspflicht des Kreditinstituts, für welches der Regierungskommissär bestellt worden war (§ 70 Abs. 7 BWG in der Stammfassung), davon ausgegangen, dass dem angefochtenen Bescheid insofern noch eine fortdauernde Wirkung zukomme und somit das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers auch nach Ablauf der Bestellsdauer oder Abberufung des Regierungskommissärs aufrecht sei (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. September 1994, Zl. 94/17/0159). 2.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat daher auch regelmäßig eine sonstige Gegenstandslosigkeit angenommen, wenn sich durch das Erkenntnis in einem Bescheidbeschwerdeverfahren die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nicht ändern würde, weil etwa nur darüber zu entscheiden wäre, ob ein (in der Gegenwart) nicht mehr wirksamer Verwaltungsakt im Zeitpunkt seiner Erlassung rechtmäßig war. Für den Fall der Bestellung eines Regierungskommissärs nach Paragraph 70, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, BWG ist der Verwaltungsgerichtshof jedoch auch dann, wenn diese Bestellung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bescheidbeschwerde nicht mehr wirksam war, im Hinblick auf die nur aus der rechtmäßigen Bestellung folgenden Kostentragungspflicht des Kreditinstituts, für welches der Regierungskommissär bestellt worden war (Paragraph 70, Absatz 7, BWG in der Stammfassung), davon ausgegangen, dass dem angefochtenen Bescheid insofern noch eine fortdauernde Wirkung zukomme und somit das rechtliche Interesse des Beschwerdeführers auch nach Ablauf der Bestellsdauer oder Abberufung des Regierungskommissärs aufrecht sei vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. September 1994, Zl. 94/17/0159).

2.2.3. Für einen nach § 24 Abs. 2a Z 2 Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 753/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 48/2006, bestellten Regierungskommissär bestand jedoch keine § 70 Abs. 2 Z. 2 lit. a BWG in der Stammfassung vergleichbare Kostentragungsregelung. Gemäß § 7 Abs. 1 WAG, BGBl. Nr. 753/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2001, waren die Kosten der FMA aus dem Rechnungskreis Wertpapieraufsicht (§ 19 Abs. 1 Z 3 und 4 FMAG (gemeint: FMABG)) von den meldepflichtigen Instituten, den Emittenten und den Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu erstatten. Gemäß dem in § 7 WAG zitierten § 19 Abs. 1 FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, hatte die FMA für jeden der in § 2 Abs. 1 bis 4 genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden und mit dem Jahresabschluss auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen. 2.2.3. Für einen nach Paragraph 24, Absatz 2 a, Ziffer 2, Wertpapieraufsichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 753 aus 1996, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 48 aus 2006,, bestellten Regierungskommissär bestand jedoch keine Paragraph 70, Absatz 2, Ziffer 2, Litera a, BWG in der Stammfassung vergleichbare Kostentragungsregelung. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, WAG, Bundesgesetzblatt Nr. 753 aus 1996, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2001,, waren die Kosten der FMA aus dem Rechnungskreis Wertpapieraufsicht (Paragraph 19, Absatz eins, Ziffer 3, und 4 FMAG (gemeint: FMABG)) von den meldepflichtigen Instituten, den Emittenten und den Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu erstatten. Gemäß dem in Paragraph

7, WAG zitierten Paragraph 19, Absatz eins, FMABG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2001,, hatte die FMA für jeden der in Paragraph 2, Absatz eins, bis 4 genannten Aufsichtsbereiche einen eigenen Rechnungskreis zu bilden und mit dem Jahresabschluss auch eine rechnungskreisbezogene Kostenabrechnung zu erstellen.

Das im oben genannten Erkenntnis vom 16. September 1994 im Falle der Bestellung eines Regierungskommissärs nach BWG ausschlaggebende Argument gegen die Einstellung des Beschwerdeverfahrens wegen Gegenstandslosigkeit greift daher im vorliegenden Fall nicht.

Auch der nicht näher spezifizierte Hinweis auf "auf die Beschwerdeführerin zukommende" Kosten vermag keine weiter bestehende Wirkung des angefochtenen Bescheids aufzuzeigen. Es wird damit weder aufgezeigt, welche Kosten tatsächlich entstanden sind, noch erläutert, inwiefern diese Kosten im Falle einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides erstattbar wären.

2.2.4. Schließlich schließt auch der Umstand, dass in einem allfälligen künftigen Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides präjudiziell sein könnte, die Annahme einer sonstigen Gegenstandslosigkeit im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht aus. Gemäß § 11 Abs. 1 AHG hat das ordentliche Gericht im Amtshaftungsprozess das Verfahren zu unterbrechen und die Frage der Rechtmäßigkeit eines für seine Entscheidung präjudiziellen Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, wenn es den Bescheid für rechtswidrig hält. Aus diesem Grund steht auch die Absicht, Amtshaftungsansprüche gegen eine Gebietskörperschaft geltend zu machen, der Einstellung wegen sonstiger Gegenstandslosigkeit nicht entgegen (vgl. den hg. Beschluss vom 5. Juli 2007, Zl. 2006/06/0054). 2.2.4. Schließlich schließt auch der Umstand, dass in einem allfälligen künftigen Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides präjudiziell sein könnte, die Annahme einer sonstigen Gegenstandslosigkeit im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht aus. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, AHG hat das ordentliche Gericht im Amtshaftungsprozess das Verfahren zu unterbrechen und die Frage der Rechtmäßigkeit eines für seine Entscheidung präjudiziellen Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, wenn es den Bescheid für rechtswidrig hält. Aus diesem Grund steht auch die Absicht, Amtshaftungsansprüche gegen eine Gebietskörperschaft geltend zu machen, der Einstellung wegen sonstiger Gegenstandslosigkeit nicht entgegen vergleiche den hg. Beschluss vom 5. Juli 2007, Zl. 2006/06/0054).

2.3. Ergebnis

Daher war die Beschwerde gemäß § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Daher war die Beschwerde gemäß Paragraph 33, Absatz eins, VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

2.4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG, insbesondere § 58 Abs. 2 VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 2.4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG, insbesondere Paragraph 58, Absatz 2, VwGG, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Fällt bei einer Beschwerde das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß § 58 Abs. 2 VwGG bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hierbei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Da im vorliegenden Fall ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht gesagt werden kann, ob die Beschwerde Erfolg gehabt hätte, waren keine Kosten zuzusprechen. Fällt bei einer Beschwerde das Rechtsschutzinteresse nachträglich weg, so ist dies gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGG bei der Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu berücksichtigen; würde hierbei die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so ist darüber nach freier Überzeugung zu entscheiden. Da im vorliegenden Fall ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht gesagt werden kann, ob die Beschwerde Erfolg gehabt hätte, waren keine Kosten zuzusprechen.

Wien, am 16. November 2011

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007170176.X00

Im RIS seit

23.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at